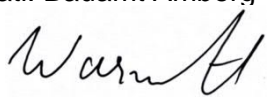


NEW 21 „B299 (Hütten) - Mantel“
Verlegung bei Mantel

PROJIS-Nr.:

Feststellungsentwurf

Regelungsverzeichnis

<p>aufgestellt: Amberg, den 28.02.2017 Staatl. Bauamt Amberg – Sulzbach</p>  <p>Wasmuth, Ltd. Baudirektor</p>	<p>Festgestellt gemäß Art.39 BayStrWG durch Beschluss vom 14.05.2020 ROP-SG32-4354.4-1-1-274 Regensburg, 14.05.2020 Regierung der Oberpfalz</p>
	<p>Breu Bauberrat</p> <p>TEKTUR A vom 17.12.2018</p>

VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS

O. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab (NEW) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Er trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12a FStrG bzw. Art. 32a BayStrWG.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Kreisstraße NEW 21 einschließlich aller Nebenanlagen ist der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab.

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
soweit ausgebaut: die Gemeinden,
soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Kreisstraße NEW 21 richtet sich nach Art. 33 bzw. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen sollen zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss mit folgenden Maßgaben verfügt werden:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen künftigen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Umstufung oder Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Der Landkreis NEW erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und 34 BayStrWG.

Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird - mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen - gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2013, 396 und 2014, 214) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwilige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.5.2 der Nutzungsrichtlinien.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Landkreises NEW über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z. B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder vertragliche Regelungen gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung (Ersatzmaßnahmen im Sinne des Artikels 6a, Absatz 3 BayNatSchG) werden durch den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab angelegt. Es wird angestrebt,

die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.

- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Uterpflanzung) übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB	Dezibel
Db(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (BGBl 1994 I 854)
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße

LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 12)
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MLuS 02	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettobreite
NW	Nennweite
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
PlaFe	Planfeststellung
PlaFeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbau-vorhaben
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen (siehe Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen)
- RAS-Q	Teil: Querschnitte
- RAS-K-1	Teil: Plangleiche Knotenpunkte
- RAS-K-2	Teil: Planfreie Knotenpunkte
RLS – 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
V-RL	Vogelschutzrichtlinie
Zufahrten-Richtlinien	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Zufahrten und Zugängen an Bundes

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.01	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+897 (einschließlich des Kreisverkehrsplatzes)	Kreisstraße NEW 21 neu	a) --- b) Landkreis NEW	<p>In dem in Spalte 2 genannten Abschnitt wird die Kreisstraße NEW 21 (neu) nach Maßgabe der Planunterlagen mit einem Regelquerschnitt RQ 10 neu gebaut.</p> <p>Die bituminös befestigte Fahrbahnbreite beträgt 7,0m zuzüglich beidseitig standfester Bankette mit jeweils 1,50m sowie den fahrgeometrisch erforderlichen Kurvenverbreiterungen bei kleinen Entwurfswerten im direkten Einmündungsbereich zur St 2166.</p> <p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird ein Kreisverkehrsplatz, der die bestehende Kreisstraße NEW 21 mit der Kreisstraße NEW 21 (neu) und der künftigen GVS nach Mantel verknüpft, neu gebaut.</p> <p>Der Kreisverkehrsplatz erhält einen Außendurchmesser von 42m. Die asphaltierte Breite der Kreisfahrbahn beträgt 7,0m. Die Befestigung der Kreisfahrbahn erfolgt nach den Vorgaben der RStO-12.</p> <p>Bei Bau-km 0+160 links der St 2166, wird die künftige Kreisstraße NEW 21 (neu) an die St 2166 angebunden.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Der neue Straßenabschnitt wird gemäß Art. 6 BayStrWG zur Kreisstraße gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam (siehe u.a. Unterlage 12).</p>

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Kosten der erstmaligen Herstellung werden nach Art. 32 Abs. 1 BayStrWG vom Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab allein getragen.</p> <p>Die Unterhaltung der NEW 21 (neu) obliegt dem Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab (NEW).</p>

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.02	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+220 (Abschnitt 120, Station 5,627) der NEW 21 (Anschlussast nach Mantel)	Kreisstraße NEW 21 bestehend	a) Landkreis NEW b) Markt Mantel	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird die NEW 21 (alt) den veränderten Verhältnissen (Kreisverkehrsplatz) angepasst.</p> <p>Die NEW 21 ändert künftig ihre Verkehrsbedeutung und wird zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft.</p> <p>Soweit nicht Art. 7 Abs. 6 i.V.m. Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Umstufung nach Art. 7 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird (siehe u.a. Unterlage 12).</p> <p>Etwaig im Zuge der Anpassung entstehende neue Teile der Straße werden mit der Verkehrsübergabe zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet.</p> <p>Die Kosten der erstmaligen Anpassung werden nach Art. 32 Abs. 1 BayStrWG vom Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab allein getragen</p> <p>Die Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraße und Ortsstraße obliegt künftig dem Markt Mantel.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.03	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+130 (Abschnitt 120, Station 5,377) der NEW 21 (Anschlussas- tes nach Hüt- ten)	Kreisstraße NEW 21 bestehend	a) und b) Landkreis NEW	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird die bestehende Kreisstraße NEW 21 den veränderten Verhältnisse (Kreisverkehrsplatz) angepasst.</p> <p>Etwaig im Zuge der Anpassung entstehende neue Teile der Straße werden mit der Verkehrsübergabe zur Kreisstraße gewidmet (siehe u.a. Unterlage 12).</p> <p>Die Kosten der Anpassung werden nach Art. 32 Abs. 1 Ba- yStrWG vom Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab allein getra- gen.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt beim Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.04	Bau-km 0+000 (Abschnitt 290, Station 0,990) bis Bau-km 0+280 (Abschnitt 290, Station 1,270) der St 2166	Staatsstraße 2166 bestehend	a) und b) Freistaat Bayern	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird die bestehende Staatsstraße 2166 um eine Linksabbiegespur (Linksabbiegetyp LA2 mit Verziehungsstrecke, Verzögerungsstrecke und Aufstellstrecke) ergänzt.</p> <p>Etwaig im Zuge der Anpassung entstehende neue Teile der Straße werden mit der Verkehrsübergabe zur Staatsstraße gewidmet.</p> <p>Die Kosten der erstmaligen Herstellung werden nach Art. 32 Abs. 1 BayStrWG vom Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab allein getragen.</p> <p>Die Unterhaltung der St 2166 verbleibt beim Freistaat Bayern.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.05	Abschnitt 120, Station 5,377 bis Station 5,537 der NEW 21 (Anschlussast nach Hütten)	Abstufung und Rückbau der Kreisstraße NEW 21 (alt) zum öffentlichen Feld- und Waldweg	a) Landkreis NEW b) Markt Mantel	Die NEW 21 (alt) wird in dem in Spalte 2 genannten Abschnitt auf eine asphaltierte Breite von 3,50 m zuzüglich beidseitiger 0,50 m breiter Bankette zurückgebaut und zum öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft (siehe u.a. Unterlage 12). Die Abstufung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam. Die Kosten des Rückbaus zum öffentlichen Feld- und Waldweg trägt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab. Die Unterhaltung obliegt künftig dem Markt Mantel.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.06	Bau-km 0+080 bis Bau-km 220 links (Abschnitt 120, Station 5,663) der NEW 21 (Anschlussast nach Mantel)	Geh- und Radweg neu	a) --- b) Markt Mantel	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird ein Geh- und Radweg an der nördlichen Seite der künftigen Ortsstraße erstellt.</p> <p>Der Geh- und Radweg wird Bestandteil der Gemeindeverbindungsstraße bzw. Ortsstraße und von deren Widmung erfasst. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam.</p> <p>Die Befestigung des Geh- und Radweges erfolgt auf einer Breite von 2,50 m in Asphaltbauweise zzgl. 0,50m breiter Bankette.</p> <p>Die Kosten der erstmaligen Herstellung des Geh- und Radweges trägt der Markt Mantel.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Markt Mantel.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.07	Bau-km 0+175 bis Bau-km 0+220 rechts (Abschnitt 120, Station 5,663) der NEW 21 (Anschlussast nach Mantel)	Gehweg neu	a) --- b) Markt Mantel	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird ein Gehweg an der südlichen Seite der künftigen Ortsstraße erstellt.</p> <p>Der Geh- und Radweg wird Bestandteil der Ortsstraße und von deren Widmung erfasst. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam.</p> <p>Die Befestigung des Gehweges erfolgt auf einer Breite von 2,00 m in Asphaltbauweise zzgl. 0,50 m breiter Bankette auf beiden Seiten.</p> <p>Die Kosten der erstmaligen Herstellung des Geh- und Radweges trägt der Markt Mantel.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Markt Mantel.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.08	Bau-km 0+515 bis Bau-km 0+550 der NEW 21 (neu)	Öffentlicher Feld- und Waldweg bestehend (FI.Nr.408)	a) und b) Markt Mantel	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird zur Erschließung der anliegenden Grundstücke ein öffentlicher Feld- und Waldweg 3,50 m breit angepasst.</p> <p>Die Befestigung erfolgt für eine mittlere Beanspruchung gemäß RLW 05, Bild 8.3a, Zeile 3 in Asphaltbauweise.</p> <p>Die Kosten der erstmaligen Herstellung trägt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab.</p> <p>Die Unterhaltung des öffentlicher Feld- und Waldweges obliegt dem Markt Mantel.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.09	Bau-km 0+435 bis Bau-km 0+520 rechts der NEW 21 (neu)	Öffentlicher Feld- und Waldweg bestehend (FI.Nr.420)	a) und b) Markt Mantel	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird ein öffentlicher Feld- und Waldweg (Haidenaabradweg) 3,50 m breit verlegt.</p> <p>Die Befestigung erfolgt für mittlere Beanspruchung gemäß RLW 05, Bild 8.3a, Zeile 2 in Schotterbauweise. Im Einmündungsbereich der Weganbindung erfolgt die Befestigung in Asphaltbauweise.</p> <p>Die verlegte Strecke wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen (siehe u.a. Unterlage 12).</p> <p>Die Kosten der erstmaligen Herstellung trägt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab.</p> <p>Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt dem Markt Mantel.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.10	Bau-km 0+870 der NEW 21 (neu)	Öffentlicher Feld- und Waldweg bestehend (FI.Nr.440)	a) und b) Markt Mantel	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg (FI.Nr. 440) links der NEW 21 neu auf einer Länge von 50m auf eine Bestandsbreite von 3,50 m breit und rechts der NEW 21 neu auf einer Länge von 30m auf eine Bestandsbreite von 4,50 m angepasst.</p> <p>Die Befestigung erfolgt für eine hohe Beanspruchung gemäß RLW 05, Bild 8.3a, Zeile 3 in Asphaltbauweise.</p> <p>Die verlegte Strecke wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen (siehe u.a. Unterlage 12).</p> <p>Die Kosten der erstmaligen Herstellung trägt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab.</p> <p>Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt dem Markt Mantel.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.11	Bau-km 0+160 rechts der St 2166	Öffentlicher Feld- und Waldweg bestehend (Fl.Nr.348)	a) und b) Markt Mantel	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird der bestehende öffentlicher Feld- und Waldweg (Fl.Nr.348) auf einer Länge von 45m auf die Bestandsbreite von 3,0m angepasst.</p> <p>Die Befestigung erfolgt für eine hohe Beanspruchung gemäß RLW 05, Bild 8.3a, Zeile 3 in Asphaltbauweise.</p> <p>Die verlegte Strecke wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen (siehe u.a. Unterlage 12).</p> <p>Die Kosten der erstmaligen Herstellung trägt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab.</p> <p>Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt dem Markt Mantel.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.12	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+130 rechts der St 2166	Öffentlicher Feld- und Waldweg bestehend (FI.Nr.383/2)	a) und b) Markt Mantel	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird ein öffentlicher Feld- und Waldweg 3,50 m breit verlegt.</p> <p>Die Befestigung erfolgt für mittlere Beanspruchung gemäß RLW 05, Bild 8.3a, Zeile 2 in Schotterbauweise.</p> <p>Die verlegte Strecke wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten der erstmaligen Herstellung trägt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab.</p> <p>Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt dem Markt Mantel.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.13	Bau-km 0+046 rechts der NEW 21 (Anschlussast nach Hütten) und Bau-km 0+018 links, 0+018 rechts, 0+080 links, 0+080 rechts, 0+100 rechts, 0+110 links, 0+175 links, 0+175 rechts der NEW 21 (Anschlussast nach Mantel)	Anpassung/Verlegung Zufahrt	a) und b) Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigter	Die bestehenden Zufahrten werden verlegt bzw. den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten der Anpassung trägt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab. Die Unterhaltung der Zufahrt verbleibt beim Grundstückseigentümer bzw. beim Nutzungsberechtigten.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.14	Bau-km 0+142 links der NEW 21 (neu)	Zufahrt neu	a) --- b) Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigter	<p>An der in Spalte 2 genannten Stelle wird zur Erschließung der Grundstücke mit den Flurnummern 210 und 211 eine bituminöse Zufahrt angelegt.</p> <p>Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde.</p> <p>Die Baukosten trägt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.15	Abschnitt 120 Station 5,627 bis Station 6,622 der NEW 21 (siehe Unterlage 12).	Abstufung der Kreisstraße NEW 21 alt zur Ortsstraße	a) Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab b) Markt Mantel	Der in Spalte 2 genannte Abschnitt der NEW 21 ändert künftig seine Verkehrsbedeutung und wird gemäß Art. 7 Abs. 5 BayStrWG zur Ortsstraße abgestuft (siehe Unterlage 12).

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.16	Abschnitt 120 Station 6,622 bis Station 6,638 der NEW 21 (siehe Unterlage 12).	Abstufung der Kreisstraße NEW 21 alt zur Gemeindeverbindungsstraße	a) Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab b) Markt Mantel	Der in Spalte 2 genannte Abschnitt der NEW 21 ändert künftig seine Verkehrsbedeutung und wird gemäß Art. 7 Abs. 5 BayStrWG zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft (siehe Unterlage 12).

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.17	Bau-km 0+040 bis Bau-km 0+115 der NEW 21 (Anschlussast nach Hütten)	Öffentlicher Feld- und Waldweg neu	a) --- b) Markt Mantel	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird ein öffentlicher Feld- und Waldweg (öFW) 3,50m breit neu gebaut.</p> <p>Die Befestigung erfolgt für eine hohe Beanspruchung gemäß RLW 05, Bild 8.3a, Zeile 3 in Asphaltbauweise.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen (siehe u.a. Unterlage 12).</p> <p>Die Kosten der erstmaligen Herstellung trägt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab.</p> <p>Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt dem Markt Mantel.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.01.	Bau-km 0+014 der NEW 21 (Anschlussast Hütten)	Bauwerk 01 Hohlbachbrücke	a) und b) Landkreis NEW	<p>An der in Spalte 2 genannten Stelle wird das bestehende Brückenbauwerk (best. Wellstahldurchlass) um ca. 20m verlängert.</p> <p><u>Das Bauwerk weist folgende Abmessungen auf:</u> Lichte Weite: = 6,0 m Lichte Höhe: ≥ 2,10 m Kreuzungswinkel: 67,6 gon</p> <p>Die Kosten der Anpassung trägt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § Art. 33 a Abs. 1 BayStrWG dem Straßenbaulastträger (Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab).</p> <p>Der Straßenbaulastträger hat die Unterhaltungsmehrkosten am Gewässer zu tragen, die durch die Verkehrsanlage verursacht werden (Art. 22 Abs. 3 BayWG) oder zum Schutz dieser Anlage erforderlich sind (Art. 22 Abs. 4 BayWG).</p>

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.02	Bau-km 0+303,50	Bauwerk 02 Hohlbachbrücke (neu)	a) --- b) Landkreis NEW	<p>An der in Spalte 2 genannten Stelle kreuzt die Kreisstraße den Hohlbach mittels einer Brücke.</p> <p><u>Das neue Bauwerk weist folgende Abmessungen auf:</u> Lichte Weite: 5,0 m Lichte Höhe: ≥ 2,2 m Breite zw. den Geländern: ≥ 16,6 m Kreuzungswinkel: 70 gon</p> <p>Die Kosten der erstmaligen Herstellung trägt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab.</p> <p>Die Unterhaltung des neuen Bauwerks obliegt gemäß § Art. 33 a Abs. 1 BayStrWG dem Straßenbaulastträger (Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab).</p> <p>Die Unterhaltung des Gewässers im Brückenbereich bleibt unverändert.</p> <p>Der Straßenbaulastträger hat die Unterhaltungsmehrkosten am Gewässer zu tragen, die durch die Verkehrsanlage verursacht werden (Art. 22 Abs. 3 BayWG) oder zum Schutz dieser Anlage erforderlich sind (Art. 22 Abs. 4 BayWG).</p>

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.03	Bau-km 0+522,50 bis Bau-km 0+829,50	Bauwerk 03 Haidenaabbrücke (neu)	a) --- b) Landkreis NEW	<p>In dem in Spalte 2 genannten Abschnitt kreuzt die Kreisstraße die Haidenaab mittels einer Brücke.</p> <p><u>Das neue Bauwerk weist folgende Abmessungen auf:</u> Lichte Weite: 307,0 m Lichte Höhe: ≥ 1,1 – 4,5 m Breite zw. den Geländern: ≥ 11,1 m Kreuzungswinkel: 90 gon</p> <p>Die Kosten der erstmaligen Herstellung trägt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab.</p> <p>Die Unterhaltung des neuen Bauwerks obliegt gemäß § Art. 33 a Abs. 1 BayStrWG dem Straßenbaulastträger (Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab).</p> <p>Die Unterhaltung des Gewässers im Brückenbereich bleibt unverändert.</p> <p>Der Straßenbaulastträger hat die Unterhaltungsmehrkosten am Gewässer zu tragen, die durch die Verkehrsanlage verursacht werden (Art. 22 Abs. 3 BayWG) oder zum Schutz dieser Anlage erforderlich sind (Art. 22 Abs. 4 BayWG).</p>

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.04	Bau-km 0+005 bis Bau-km0+058 links der NEW 21 (Anschlussast nach Hütten) und Bau-km 0+020 rechts der NEW 21 (Anschlussast nach Mantel) und Bau-km 0+180 bis Bau-km 0+217 links der NEW 21 (Anschlussast nach Mantel)	Einfriedungen	a) und b) Eigentümer	In den in Spalte 2 genannten Bereichen werden durch die Baumaßnahme Grundstückseinfriedungen berührt. Diese Anlagen werden im notwendigen Umfang den neuen Verhältnissen angeglichen/versetzt wird. Die Kosten der Versetzung trägt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.05	Bau-km 0+145 und Bau-km 0+170 der St 2166	Beseitigung von Durchlässen	a) Freistaat Bayern, Markt Mantel b) ----	An den in Spalte 2 genannten Stellen werden Durchlässe ent-behrlich. Die Kosten der Beseitigung trägt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab. Die Unterhaltung entfällt.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.01	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+505 der NEW 21 (neu) (einschließlich des Kreisverkehrsplatzes) und Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+130 der NEW 21 (Anschlussaste nach Hütten)	Straßenentwässerung	a) --- b) Landkreis NEW und a) und b) Landkreis NEW	Das im Zuge der NEW 21 in den in Spalte 2 genannten Bereichen anfallende Oberflächenwasser versickert breitflächig über die Böschungen und Sickermulden. Die Kosten der erstmaligen Herstellung der Straßenentwässerungseinrichtungen trägt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab. Die Unterhaltung der Straßenentwässerung obliegt dem Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.02	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+180 der NEW 21 (Anschlussast nach Mantel)	Straßenentwässerung	a) Landkreis NEW b) Markt Mantel	<p>Das in dem in Spalte 2 genannten Bereiche anfallende Oberflächenwasser versickert breitflächig über die Böschungen und Sickermulden.</p> <p>Die Kosten der erstmaligen Herstellung der Straßenentwässerungseinrichtungen trägt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab.</p> <p>Die Unterhaltung der Straßenentwässerung obliegt künftig dem Markt Mantel.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.03	Bau-km 0+180 bis Bau-km 0+220 der NEW 21 (Anschlussast nach Mantel)	Bestehende Straßenentwässerung	a) und b) Markt Mantel	<p>Das in dem in Spalte 2 genannten Bereich anfallende Oberflächenwasser wird wie bisher der gemeindlichen Kanalisation zugeführt.</p> <p>Die Kosten der erstmaligen Herstellung der Straßenentwässerungseinrichtungen trägt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab.</p> <p>Die Unterhaltung des gemeindlichen Kanals verbleibt beim Markt Mantel.</p> <p><i>Hinweis: Eine Vereinbarung über die Einleitung von gesammeltem Oberflächenwasser in den gemeindlichen Kanal ist nicht erforderlich, da eine Abstufung zur Ortsstraße erfolgt.</i></p>

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.04 a	Bau-km 0+505 bis Bau-km 0+840	Straßenentwässerung (Haidenaabbrücke)	a) --- b) Landkreis NEW	<p>Das in dem in Spalte 2 genannten Bereich anfallende Oberflächenwasser wird über Rohrleitungen über ein Regenrückhaltebecken RRB 1 (vgl. Lfd. Nr.i.Regelungsverzeichnis RVZ 3.08a) in die bestehende Versickerungsmulde zum Altarm der Haidenaab, über eine Verteilermulde und über ca.350m² bewachsenen Oberboden in einen Weiher (Fl.Nr. 400-396/1, Einleitungsstelle E1) geleitet.</p> <p>Die Kosten der erstmaligen Herstellung trägt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Straßenbaulastträger (Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab).</p>

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.05	Bau-km 0+000 (Abschnitt 290, Station 0,990) bis Bau-km 0+280 (Abschnitt 290, Station 1,270) der St 2166	Straßenentwässerung (St 2166)	a) und b) Freistaat Bayern	<p>Das in dem in Spalte 2 genannten Bereich anfallende Oberflächenwasser versickert wie bisher breitflächig über die Böschungen und Sickermulden.</p> <p>Die Kosten der erstmaligen Herstellung der Straßenentwässerungseinrichtungen trägt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab.</p> <p>Die Unterhaltung der Straßenentwässerung obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.06	Bau-km 0+342 und Bau-km 0+880	Durchlass DN400, DN500	a) --- b) Landkreis NEW	<p>An den in Spalte 2 genannten Stellen sind Durchlässe unter der NEW 21 erforderlich.</p> <p>Die Kosten der erstmaligen Herstellung trägt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab.</p> <p>Die Unterhaltung der Durchlässe obliegt dem Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.07	Bau-km 0+160 und Bau-km 0+170 der St 2166	Durchlass DN 400, DN 300	a) --- b) Freistaat Bayern.	An den in Spalte 2 genannten Stellen sind Durchlässe unter der St 2166 erforderlich. Die Kosten der erstmaligen Herstellung trägt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab. Die Unterhaltung der Durchlässe obliegt dem Freistaat Bayern.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.08 a	Bau-km 0+880 links	Regenrückhaltebecken RRB 1	a) --- b) Landkreis NEW	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des anfallenden Straßenoberflächenwassers auf der Haidenaabbrücke wird bei Bau-km 0+880 ein einteiliges Absetz- und Regenrückhaltebecken mit Leichtstoffabscheider angelegt.</p> <p>Das Fassungsvermögen des geplanten Regenrückhaltebeckens beträgt ca. 50 m³.</p> <p>Die Entleerung des Beckens erfolgt über ein Auslaufbauwerk mit Leichtstoffabscheider in eine Verteilermulde. Anschließend über ca. 350m² bewachsenen Oberboden in einen Weiher auf Flurstück 396/1 bestehende Versickerungsmulde. Etwaig nicht versickertes Wasser wird in den Altarm der Haidenaab geleitet. Die Ablaufmenge ist auf 10 l/Sek (Einleitungsstelle E1) begrenzt. Das RRB erhält einen Notüberlauf in der über eine Ablaufleitung DN 300 entwässert.</p> <p>Die Kosten der erstmaligen Herstellung trägt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab.</p> <p>Die Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens und der Ableitung obliegt dem Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.01	Gesamte Baustrecke	Telekommunikationslinien	a) und b) Deutsche Telekom AG und/oder weitere Telekommunikationsunternehmen	<p>Im Ausbaubereich werden durch die Baumaßnahme Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG und/oder weiteren Telekommunikationsunternehmen berührt.</p> <p>Die Anlagen werden, soweit erforderlich, gesichert und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Anpassung und Sicherung erfolgt durch das jeweilige Telekommunikationsunternehmen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitungen verbleibt bei den Telekommunikationsunternehmen.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.02	Gesamte Baustrecke	Drainagen	a) und b) Grundstückseigentümer	<p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten der erstmaligen Anpassung trägt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt, wie bisher, den jeweiligen Grundstückseigentümern.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.03	Bau-km 0+190 bis Bau-km 0+220 der NEW 21 (Anschlussast nach Mantel)	Stromleitung bestehend (0,4 kV)	a) und b) Bayernwerk AG	<p>In dem in Spalte 2 genannten Abschnitt wird durch die Bau- maßnahme eine Anlage der Bayernwerk AG berührt.</p> <p>Die betroffene Anlage wird – soweit erforderlich – den neuen Verhältnissen angepasst, gesichert oder verlegt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach Vertrag Nr. IIb- 43244.1.NEW21-241 vom 27.3/07.04.1997.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen verbleibt weiterhin bei der Bay- ernwerk AG.</p> <p><u>Hinweis:</u> Bei Bedarf wird ein Kreuzungsheft erstellt.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.04	Bau-km 0+190 bis Bau-km 0+220 der NEW 21 (Anschlussast nach Mantel)	Stromleitung bestehend (20 kV)	a) und b) Bayernwerk AG	<p>In dem in Spalte 2 genannten Abschnitt wird durch die Bau-maßnahme eine Anlage der Bayernwerk AG berührt.</p> <p>Die betroffene Anlage wird – soweit erforderlich – den neuen Verhältnissen angepasst, gesichert oder verlegt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach Vertrag Nr. IIb-43244.1.NEW21-552 vom 21.08/02.09.1997.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen verbleibt weiterhin bei der Bayernwerk AG.</p> <p><u>Hinweis:</u> Bei Bedarf wird ein Kreuzungsheft erstellt.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.05	Bau-km 0+084 der NEW 21 (Anschlussast nach Hütten) bis Bau-km 0+190 der NEW 21 (Anschlussast nach Hütten)	0,4 und 20 kV Stromleitung bestehend und Leerrohre	a) und b) Bayernwerk AG	<p>In dem in Spalte 2 genannten Abschnitt wird durch die Bau-maßnahme eine Anlage der Bayernwerk AG berührt.</p> <p>Die betroffene Anlage wird – soweit erforderlich – den neuen Verhältnissen angepasst, gesichert oder verlegt.</p> <p>Die Kostentragung für die Leerrohre regelt sich nach Vertrag Nr. IIb-43244.1.NEW21-0274/02/99 vom 13.04/20.04.1999.</p> <p>Die Kostentragung für die Stromleitung regelt sich nach Vertrag Nr. IIb-43244.1.NEW21-0508/02/03 vom 23.07/01.08.2003.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen verbleibt weiterhin bei der Bayernwerk AG.</p> <p><u>Hinweis:</u> Bei Bedarf wird ein Kreuzungsheft erstellt.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.06	Bau-km 0+440 bis Bau-km 0+560 und Bau-km 0+016 der St 2166	Stromleitung	a) und b) Bayernwerk AG	<p>In den in Spalte 2 genannten Bereichen werden durch die Baumaßnahme Anlagen der Bayernwerk AG berührt.</p> <p>Die betroffenen Anlagen werden – soweit erforderlich – den neuen Verhältnissen angepasst, gesichert oder verlegt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem zwischen dem Bau-lastträger und der Bayernwerk AG derzeit gültigen Rahmenver-trag.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen verbleibt weiterhin bei der Bay-ernwerk AG.</p> <p><u>Hinweis:</u> Bei Bedarf wird ein Kreuzungsheft erstellt.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.07	Abschnitt 120, Station 5,290 (Anschlussast nach Hütten bis Station 5,663 (Anschlussast nach Mantel) der NEW 21	Gasleitung	a) und b) Bayernwerk AG	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird eine Gasleitung durch die Baumaßnahme berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich gesichert und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem Verträgen Nr. Ile-43244.2.NEW21-0439/02/03 vom 24.06/27.06.2003 und S43-43244.2.NEW21 – 23-WEN/09 vom 20.03/23.03.2009</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzum-mantelung u.ä.) obliegt dem Leitungsträger.</p> <p><u>Hinweise:</u> Der Straßenbaulastträger und der Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.08	Bau-km 0+825 bis Bau-km 0+870	Hebeschacht mit Sickerfläche	a) und b) Grundstückseigentümer	<p>Bei Bau-km 0+870 links der NEW 21 (neu) wird durch die Baumaßnahme die Zulaufleitung KG DN 160 zum Hebeschacht einer Kleinkläranlage berührt.</p> <p>Deren Ablauf erfolgt in eine Sickerfläche auf Fl.Nr. 398/3</p> <p>Diese Anlage wurde vom Landratsamt NEW mit Bescheid vom 19.08.2011 Nr. 43-641/25-1640 wasserrechtlich genehmigt.</p> <p>Die Anlage wird den neuen Verhältnissen angeglichen. Der bestehende Hebeschacht wird versetzt. Die Sickerfläche von ca. 24m² wird neu gebaut.</p> <p>Die Kosten der erstmaligen Anpassung trägt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt, wie bisher, dem Eigentümer.</p> <p><u>Hinweis:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem Eigentümer durchgeführt.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.09	Bau-km 0+130 (Abschnitt 120, Station 5,290) (Anschlussast nach Hütten) bis Bau-km 0+220 (Abschnitt 120, Station 5,663) der NEW 21 (Anschlussast nach Mantel)	Kanal- und Wasserleitung DN 200 PVC für das Gewerbegebiet „Hüttener Straße“	a) und b) Markt Mantel	In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Wasserleitung und eine Kanalleitung für das Gewerbegebiet „Hüttener Straße“ berührt. Die betroffenen Anlagen werden – soweit erforderlich – den neuen Verhältnissen angepasst, gesichert oder verlegt. Die Kostentragung regelt sich nach Vertrag Nr. IIb-43244.5.NEW21-781 vom 14.08/29.08.1995. Die Unterhaltung der Leitungen verbleibt beim Markt Mantel. <u>Hinweise:</u> Der Straßenbaulastträger und der Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.10	Bau-km 0+185 der NEW 21 (Anschlussast nach Mantel)	Wasserleitung DN 150	a) und b) Markt Mantel	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Wasserleitung für das Baugebiet „An der Hüttener Straße“ berührt.</p> <p>Die betroffenen Anlagen werden – soweit erforderlich – den neuen Verhältnissen angepasst, gesichert oder verlegt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach Vertrag Nr. S43-43244.4.NEW 20-WEN/08 vom 13.03/18.03.2008.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitungen verbleibt beim Markt Mantel.</p> <p><u>Hinweise:</u> Der Straßenbaulastträger und der Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.11	Bau-km 0+882	Wasserleitung	a) und b) Markt Mantel	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Wasserleitung berührt.</p> <p>Die betroffene Anlage wird – soweit erforderlich – den neuen Verhältnissen angepasst, gesichert oder verlegt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitung verbleibt beim Markt Mantel.</p> <p><u>Hinweise:</u> Der Straßenbaulastträger und der Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.12	Bau-km 0+825	Regenwasserkanal mit Ölabscheider	a) und b) Grundstückseigentümer	<p>An der in Spalte 2 genannten Stelle wird durch die Baumaßnahme ein bestehender privater Regenwasserkanal mit Ölabscheider berührt.</p> <p>Die Anlage wird den neuen Verhältnissen angepasst. Der Ablauf erfolgt in die Sickermulde.</p> <p>Die Kosten der erstmaligen Anpassung trägt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt, wie bisher, dem Eigentümer.</p> <p><u>Hinweis:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem Eigentümer durchgeführt.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.1	Bau-km 0+195 bis Bau-km 0+325	Verlegung des Hohlbaches	a) und b) Markt Mantel	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird durch die Baumaßnahme der Hohlbach berührt und muss verlegt werden.</p> <p>Die Verlegung erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt.</p> <p>Die Kosten der erstmaligen Herstellung trägt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Markt Mantel.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.01	Siehe Unterlage 9.1 LPB und Unterlage 10.1	Ausgleichsfläche 1 A _{FFH} mit Abgrabung für Retentionsraumverlust und Ersatzfläche 2 E für den Naturhaushalt	a) Markt Mantel b) Landkreis NEW	<p>Die Grundstücke Flnr. 116 Gemarkung Steinfels und Flnr. 180 Gemarkung Mantel werden zu ökologischen Ausgleichsflächen umgestaltet.</p> <p>Auf Flurstück Flnr. 116 wird zum Ausgleich des Retentionsraumverlustes von 2000m² die Fläche um ca. 10cm abgetragen.</p> <p>Die Kosten der Umgestaltung trägt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab.</p> <p>Die Unterhaltung der Fläche obliegt künftig dem Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die nähere Beschreibung der geplanten Maßnahmen ist der Unterlage 9.1 „Maßnahmenübersichtsplan“ zu entnehmen.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.02	Bau-km 0+300 bis Bau-km 0+520	Amphibienschutz- und Amphibienleiteinrichtung	a) ---- b) Landkreis NEW	Um die Amphibien am Überqueren der Fahrbahn zu hindern werden in den in Spalte 2 genannten Bereichen beidseitig Leiteinrichtungen gebaut und Bestandteil der Kreisstraße. Die Kosten der erstmaligen Herstellung trägt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.03	Gesamte Baustrecke	Gestaltungsmaßnahmen lt. landschaftspflegerischen Maßnahmenplänen (siehe Unterlage 9.2)	a) --- b) Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab	<p>Der gesamte Bereich dieser Straßenbaumaßnahme wird gemäß beiliegendem landschaftspflegerischer Begleitplanung gestaltet.</p> <p>Die Kosten der erstmaligen Herstellung trägt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab</p> <p>Soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, obliegt die Unterhaltung dem Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab.</p>